

Amtliche Bekanntmachungen

8. Jahrgang, Nr. 9

10. Juli 1978

INHALT

STUDIENORDNUNG

für das Fach

EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

am Seminar für Evangelische Theologie der
Evangelisch-Theologischen Fakultät der
Universität Bonn

Außenstellen Aachen und Köln

**(Diese Studienordnung gilt nur für die Außenstellen Köln und
Aachen, nicht für Studierende an der Universität Bonn)**

I. VORBEMERKUNGEN

Auf Grund des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 in der Fassung vom 18. März 1975 sowie der hierzu ergangenen Ordnungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II vom 13. Februar 1976 regelt die folgende Studienordnung die Studiengänge, die zu den staatlichen Lehramtsexamina führen:

1.) Studiengang I

Evangelische Religionslehre im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in der Sekundarstufe I.

2.) Studiengang II

Evangelische Religionslehre als Zweites Fach in einer Kombination **mit** einer beruflichen Fachrichtung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in der Sekundarstufe II.

3.) Studiengang III

Evangelische Religionslehre als Zweites Fach **ohne** Kombination mit einer beruflichen Fachrichtung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in der Sekundarstufe II.

Am Seminar für Evangelische Theologie an der Universität Köln kann Evangelische Religionslehre als Erstes Fach für die Sekundarstufe II nur für die Dauer des Grundstudiums (s. Abs. III) gewählt werden.

II. GLIEDERUNG DES STUDIUMS

1.) Das Studium im Fach „Evangelische Religionslehre“ umfaßt die folgenden Disziplinen:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte
- d) Systematische Theologie
- e) Religionswissenschaft
- f) Didaktik des Religionsunterrichts

Das Lehrangebot erfolgt in Vorlesungen, Proseminaren, Seminaren und Übungen.

2.) Ein ordnungsgemäßes Studium, das zur Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I führt, umfaßt 6 Semester mit mind. 40 Wochenstunden; ein ordnungsgemäßes Studium, das zur Lehrbefähigung für Evangelische Religionslehre als Zweites Fach für die Sekundarstufe II führt, umfaßt ebenfalls 6 Semester mit mindestens 40 Wochenstunden. Das Grundstudium für die Evangelische Religionslehre als Erstes Fach für Sekundarstufe II umfaßt 4 Semester mit 25 Wochenstunden.

Für die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen wird seitens des Seminars für Evangelische Theologie Sorge getragen werden.

3.) Sprachanforderungen: Für Lehramtskandidaten der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II mit Evangelischer Religionslehre als Zweitem Fach ist die Teilnahme an dem Kurs „Einführung ins Griechische“ (4 Wochenstunden) obligatorisch, sofern keine äquivalenten griechischen Sprachkenntnisse nachgewiesen sind. Für diesen Kurs wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Für Lehramtskandidaten der Sekundarstufe II mit Evangelischer Religionslehre als Erstem Fach, die ihr Grundstudium in Aachen oder Köln absolvieren, gelten für das Weiterstudium die Sprachanforderungen für Lehramtskandidaten der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn.

4.) Das Studium setzt sich aus Grund- und Hauptstudium zusammen. Das Grundstudium umfaßt 4 Semester, das Hauptstudium für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II mit Evangelischer Religionslehre als Zweitem Fach 2 Semester. In Grund- und Hauptstudium werden im Lehrangebot ein Pflicht- und ein Wahlbereich unterschieden. Am Ende des Grundstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen beider Bereiche durch das Kolloquium nachzuweisen. Die Teilnahme an einem neutestamentlichen Proseminar setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem Griechischkurs voraus. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine Klausur nachgewiesen.

In der Zwischenprüfung, die am Ende des Grundstudiums abzulegen ist, soll der Student sich selbst und der Hochschule nachweisen, daß er Verständnis der methodischen Grundlagen und Sachkenntnisse als Voraussetzung für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums erworben hat. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, für die qualifizierte Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden, ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundstudium erforderlich; der Nachweis wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Durchführung des Kolloquiums (Zwischenprüfung) vom 14. Juli 1976 erbracht.

Im Hauptstudiums sind die Studien im Wahlbereich und das Selbststudium zu verstärken. Sie dienen zur Bildung von Schwerpunkten, die auch in der Abschlußprüfung berücksichtigt werden.

III. DAS GRUNDSTUDIUM

- 1.) Das Grundstudium ist für die unter Abs. 1 genannten drei Studiengänge sowie für das Studium der Evangelischen Religionslehre als Erstes Fach für die Sekundarstufe II gleich.
- 2.) Im Grundstudium sind im Pflichtbereich nachzuweisen:
4 Vorlesungen, jeweils eine aus den 4 theologischen Disziplinen (II. 1 a-d, je 2-3 Wochenstunden), 2 Proseminare und 2 Übungen, jeweils eine aus den 4 theologischen Disziplinen (II. 1 a-d, je 2 Wochenstunden). Von den Proseminaren muß eines ein exegetisches sein (aus der Disziplin II. 1 a/oder II. 1 b). Dazu soll eine Vorlesung „Einführung in die Theologie“ oder „Theologische Enzyklopädie“ im Rahmen der Systematischen Theologie (2 Wochenstunden) besucht werden.
- 3.) Im Wahlbereich wird der Besuch einer Lehrveranstaltung in Religionswissenschaft (2 Wochenstunden) empfohlen.
- 4.) Während des Grundstudiums ist mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung für Religionslehre verpflichtend.
- 5.) Im Grundstudium beträgt die Stundenzahl aus Pflicht- und Wahlbereich zusammen ca. 25 Wochenstunden.

IV. DAS HAUPTSTUDIUM

- 1.) Im Hauptstudium für den Studiengang I (5. u. 6. Semester) sind nachzuweisen: Im Pflichtbereich 4 Lehrveranstaltungen aus den 4 theologischen Disziplinen (II. 1 a-d), und zwar zwei Vorlesungen (2-3 Wochenstunden), 1 Seminar (2 Wochenstunden) und eine Übung (2 Wochenstunden), verteilt auf die 4 theologischen Disziplinen; im Wahlbereich der Besuch von Lehrveranstaltungen nach Wahl, auch zur Schwerpunktbildung; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung für Religionslehre. Im Hauptstudium für den Studiengang 1 beträgt die Stundenzahl aus Pflicht- und Wahlbereich zusammen ca. 15 Wochenstunden. Für die Zulassung zur Prüfung ist neben dem Leistungsnachweis in Fachdidaktik für Sekundarstufe I ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums zu erbringen. Leistungsnachweise im Hauptstudium werden durch benotete Seminararbeiten oder durch benotete Referate erworben.
- 2.) Im Hauptstudium für die Studiengänge II und III (5.-8. Sem.) sind nachzuweisen: Im Pflichtbereich 6 Lehrveranstaltungen aus den 4 theologischen Disziplinen (II. 1 a-d); im Wahlbereich 4 Lehrveranstaltungen aus den 4 theologischen Disziplinen; die erfolgreiche Teilnahme an einem neutestamentlichen Proseminar oder

Seminar; mindestens 1 fachdidaktische Lehrveranstaltung für Religionslehre. Für die Sekundarstufe II sind zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums zu erbringen. Leistungsnachweise im Hauptstudium werden durch benotete Seminararbeiten oder durch benotete Referate erworben.

3.) Studierenden der Studiengänge II und III wird empfohlen, Lehrveranstaltungen ihres Hauptstudiums soweit wie möglich schon in den vorhergehenden Studienphasen zu besuchen, um die beiden letzten Semester zu entlasten.

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen am 24. November 1976, revidiert am 7. Dezember 1977, dem Minister für Wissenschaft und Forschung angezeigt am 2. Januar 1978.

gez. **Schrage**
Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Universität Bonn